

Titel der Drucksache:

**Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der
 Landeshauptstadt Erfurt für die Jahre von
 2016 bis 2030**

Drucksache

2357/16

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	23.03.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Bischleben-Stedten	02.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Fienstedt	02.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Rohda (Haarberg)	02.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Sulzer Siedlung	02.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Töttelstädt	02.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Stotternheim	03.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Ermstedt	04.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Tiefthal	04.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Vieselbach	04.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Wiesenhügel	04.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Johannesplatz	03.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Marbach	03.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Niedernissa	03.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Büßleben	10.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Azmannsdorf	08.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Egstedt	08.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Hochheim	08.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Kerspleben	08.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Schmira	08.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Alach	09.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Mittelhausen	09.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Urbich	09.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Molsdorf	10.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Schwerborn	10.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Bindersleben	11.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Kühnhausen	11.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Linderbach	11.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Melchendorf	11.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung

Ortsteilrat Dittelstedt	15.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Gispersleben	15.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Möbisburg-Rhoda	15.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Windischholzhausen	15.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Herrenberg	16.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Entwässerungsbetrieb	18.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	14.06.2017	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01. Der Stadtrat beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK 2016-2030) der Landeshauptstadt Erfurt für die Jahre von 2016 bis 2030 (Anlagen 01 und 02).
02. Die Bestätigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes erfolgt unter Haushaltsvorbehalt.

23.03.2017, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2016	2017	2018	2019
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 01 und 02 Abwasserbeseitigungskonzept 2016 zzgl. diverse Anlagen (siehe Verzeichnis im Text des ABK)

(Die Anlagen liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus)

Sachverhalt

Im Thüringer Wassergesetz (ThürWG) werden die Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes verpflichtet. Dementsprechend soll das ABK die nachfolgenden Angaben enthalten:

"Die Beseitigungspflichtigen nach § 58 Abs. 1 und 4 stellen für ihr gesamtes Gebiet schriftlich dar, wie das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser beseitigt wird (Abwasserbeseitigungskonzept). Das Abwasserbeseitigungskonzept enthält einen Erläuterungsbericht, Tabellen sowie Lage- und Übersichtspläne in einem prüffähigen Maßstab über

1. vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung, deren Einzugsgebiete und den Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme der geplanten Anlagen,
2. nicht den Anforderungen des § 7a Abs.1 WHG entsprechende Einleitungen aus öffentlichen Abwasseranlagen in Gewässer und den Zeitpunkt der vorgesehenen Anpassung der Einleitungen an diese Anforderungen,
3. die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Entsorgungsgebietes, in denen das Abwasser nicht innerhalb der nächsten 15 Jahre durch Abwasseranlagen der Beseitigungspflichtigen abgeleitet werden soll (Direkteinleiter) sowie

4. Gründe, die eine Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 58 Abs. 3 Satz 1 Nr.7 rechtfertigen

Die betroffenen Behörden sind bei der Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu beteiligen. Ihre Stellungnahmen sind dem Abwasserbeseitigungskonzept beizufügen. Das Abwasserbeseitigungskonzept muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach §§ 25 a bis 25 d und § 33 a WHG sowie § 25 dieses Gesetzes ausrichten, darf der Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen und muss den im Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG in Verbindung mit § 32 dieses Gesetzes gestellten Anforderungen entsprechen."

Dieser gesetzlichen Vorgabe wird der Entwässerungsbetrieb als fachlich zuständiger Aufgabenträger der Landeshauptstadt Erfurt mit dieser Vorlage gerecht.

Das vom Stadtrat gemäß Ziffer 01 beschlossene ABK 2016 – 20130 wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt gemacht.

Die Werkleitung legt das ABK 2016 – 2030 der jeweiligen Jahresplanung des Vermögensplanes des Entwässerungsbetriebs zugrunde. Das Abwasserkonzept ist im sechsjährigen Zyklus fortzuschreiben und dann erneut dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen, d.h. erstmals im Jahr 2021. Die Werkleitung des Entwässerungsbetriebs ist befugt, begründete Anpassungen des ABK 2016 – 20130 innerhalb des sechsjährigen Vorlagezyklus eigenständig vorzunehmen. Diese Anpassungen des ABK 2016 – 20130 werden vom Entwässerungsbetrieb dokumentiert und sind dem Werkausschuss des Entwässerungsbetriebs in Verbindung mit der Vorlage der jeweiligen Jahreswirtschaftsplanung (hier: Vermögensplan) zu erläutern.